



Brüssel, den 12. November 2025
(OR. en)

15196/25
ADD 1

JAI 1640
MIGR 413
FRONT 266
RELEX 1441
ASILE 101

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. November 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 795 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG der MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT ZUM JÄHRLICHEN EUROPÄISCHEN ASYL- UND MIGRATIONSBERICHT (2025)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 795 final - ANNEX.

Anl.: COM(2025) 795 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.11.2025
COM(2025) 795 final

ANNEX

ANHANG

der

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND
DEN RAT ZUM JÄHRLICHEN EUROPÄISCHEN ASYL- UND
MIGRATIONSBERICHT (2025)**

ANHANG

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT ZUM JÄHRLICHEN EUROPÄISCHEN ASYL- UND MIGRATIONSBERICHT (2025)

Zweiter Stand der Umsetzung des Migrations- und Asylpakets

EINLEITUNG

Im Juni 2025 legte die Kommission den letzten Stand der Umsetzung des Migrations- und Asylpakets (im Folgenden „Paket“) vor¹. Der vorliegende zweite Stand bezieht sich auf den Zeitraum seitdem bis Anfang Oktober 2025.

In dieser Zeit haben die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Agenturen der Union gemeinsam mit verschiedenen Interessenträgern und Partnern weiter an sämtlichen Bausteinen gearbeitet, um sicherzustellen, dass es mit der Umsetzung weitergeht.

Es wurden weitere Fortschritte erzielt und wichtige Etappenziele erreicht, darunter die Entwicklung nationaler Strategien und Notfallpläne, die Anpassung nationaler Rechtsrahmen und die Annahme der Durchführungsverordnung zur Verordnung (EU) 2024/1351 sowie die Vorbereitungen für den ersten jährlichen Migrationsmanagementzyklus.

Gleichzeitig bestehen weiterhin Herausforderungen, insbesondere in Bezug auf das europäische System zum Vergleich der Fingerabdruckdaten (Eurodac) und die Sicherstellung, dass die Systeme rechtzeitig einsatzbereit sind, sowie hinsichtlich des Grenzverfahrens und der Notwendigkeit, für die erforderliche Infrastruktur und Personalausstattung zu sorgen und die notwendigen Verwaltungsvorkehrungen zu treffen, um die Fristen einzuhalten. Darüber hinaus sollten unionsweit die Screening-Regelungen endgültig festgelegt und die Aufnahmekapazitäten an den tatsächlichen Bedarf und den neuen Rahmen angepasst werden. Schließlich sollten Regelungen für die Überwachung der Grundrechte sowie für die Rechtsberatung getroffen werden.

Im Juli 2025 hat die Kommission ihren Vorschlag für einen neuen mehrjährigen Finanzrahmen vorgelegt und sich dafür ausgesprochen, die finanzielle Unterstützung der Union für Migration, Sicherheit und Grenzmanagement im nächsten Zeitraum zu verdreifachen und die Mittel für die Agenturen im Bereich Inneres deutlich aufzustocken. Insgesamt würde sich die vorgeschlagene zusätzliche finanzielle Unterstützung der Union für die Bereiche Inneres und Migration dann auf 81 Mrd. EUR belaufen.

¹ Siehe den ersten Bericht über den Stand der Umsetzung des Migrations- und Asylpakets, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52025DC0319>.

ERGEBNISSE AUF UNIONSEBENE ERZIELEN

Eine erste und wesentliche Planungsphase begann mit der Vorlage des gemeinsamen Umsetzungsplans im Juni 2024, der einen Rahmen für die Ausarbeitung der nationalen Umsetzungspläne der Mitgliedstaaten und die Festlegung der einschlägigen Governance-Regelungen bot².

Mittlerweile konzentrieren sich die Arbeiten zur Umsetzung des Pakets vollständig auf die Anpassung der Rechtsvorschriften, die praktische Durchführung und die Bereitstellung von Mitteln für die erforderlichen Reformen. In dieser Phase funktionieren die eingerichteten Koordinierungsmechanismen weiterhin gut, sei es auf horizontaler Ebene im Rahmen des Strategischen Ausschusses für Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen (im Folgenden „SAEGA“) oder im Rahmen des gezielten bilateralen Dialogs der Kommission mit den Mitgliedstaaten. Der allgemeinere Austausch mit dem Europäischen Parlament wurde im Rahmen der regelmäßigen Sitzungen der Arbeitsgruppe „Asyl – Durchführung des Pakets/Gemeinsames Europäisches Asylsystem“ des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres fortgesetzt.

Die verschiedenen Legislativvorschläge, welche die Kommission in den letzten sieben Monaten zur Vervollständigung und Ergänzung des Pakets vorgelegt hat, werden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens weiterverfolgt. Dazu gehören der Vorschlag für eine neue Rückkehrverordnung, der Vorschlag zum Konzept des „sicheren Drittstaats“ sowie der Vorschlag für eine Unionsliste sicherer Herkunftsländer³. Das Europäische Parlament hat seine jeweiligen Berichterstatter ernannt, und die Fachsitzungen haben begonnen. Der Rat hat seinerseits mit der Ausarbeitung seiner Standpunkte begonnen, wobei die Beratungen in den zuständigen Gremien noch andauern. Unterdessen schreiten die Arbeiten an den Durchführungsrechtsakten, die sich aus den Rechtsvorschriften des Pakets ergeben, in den Kontaktausschüssen der Kommission voran (siehe nach Bausteinen im Abschnitt unten).

Die verschiedenen Agenturen der Union⁴ haben eng mit der Kommission und den Mitgliedstaaten zusammengearbeitet und die Reformen entsprechend ihrem jeweiligen Auftrag unterstützt. Die Agenturen kommen im Allgemeinen mit der Bereitstellung der verschiedenen Leitfäden, Vorlagen und Schulungsmaterialien, die im gemeinsamen Umsetzungsplan vorgesehen sind, gut voran. Darüber hinaus unterstützen sie verschiedene Mitgliedstaaten auf Anfrage und reagieren auf neue und sich abzeichnende Herausforderungen. In Vorbereitung auf die vollständige Einführung des mehrjährigen Überwachungsprogramms der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) (ab 2026) wurden zwei EUAA-Pilotüberwachungen durchgeführt (eine in Estland und eine in den Niederlanden). Im Rahmen dieser Überwachungen führten zwei Expertenteams, bestehend aus Vertretern der EUAA, der Kommission und der Mitgliedstaaten sowie Beobachtern des Hohen Flüchtlingskommissariats

² [Common Implementation Plan for the Pact on Migration and Asylum – Europäische Kommission.](#)

³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Rückkehr von illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2001/40/EG des Rates und der Entscheidung 2004/191/EG des Rates, COM(2025) 101 final, [EUR-Lex - 52025PC0101 - DE - EUR-Lex](#); Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348 in Bezug auf die Erstellung einer Liste sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene, COM(2025) 186 final, [EUR-Lex - 52025PC0186 - DE - EUR-Lex](#); Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348 in Bezug auf die Anwendung des Konzepts des „sicheren Drittstaats“, COM(2025) 259 final, [EUR-Lex - 52025PC0259 - DE - EUR-Lex](#).

⁴ Insbesondere die Asylagentur der Europäischen Union, eu-LISA, Frontex, Europol und die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.

der Vereinten Nationen (UNHCR), im Juni 2025 Vor-Ort-Besuche durch. Die Abschlussberichte mit den Ergebnissen wurden fertiggestellt und den jeweiligen Mitgliedstaaten übermittelt. Ab Juni 2026 werden alle Mitgliedstaaten in einem Fünfjahreszyklus hinsichtlich der technischen und operativen Umsetzung des Pakets überwacht.

Die Programmplanung der finanziellen Unterstützung für die Umsetzung des Pakets begann im Rahmen der kontinuierlichen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten (siehe Abschnitt 3.1.). Diese Programmplanung umfasst die zusätzlichen 3 Mrd. EUR, die den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt wurden, um die Durchführung des Pakets und die Aufnahme von Vertriebenen aus der Ukraine zu unterstützen. Die meisten Mitgliedstaaten kamen auch dafür infrage, die zusätzlichen Mittel in Höhe von weiteren 1,6 Mrd. EUR, die im Rahmen der Halbzeitüberprüfung der Fonds im Bereich Inneres zur Verfügung standen, in Anspruch zu nehmen.

Die parallele Unterstützung der Mitgliedstaaten durch das von der Kommission verwaltete Instrument für technische Unterstützung wird fortgesetzt. Derzeit erhalten die Behörden von neun Mitgliedstaaten⁵ maßgeschneiderte Unterstützung, um während des zweijährigen Übergangszeitraums bis 2026 spezifische Reformen aus ihren nationalen Umsetzungsplänen durchzuführen.

Die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft erfolgte auf Unionsebene in verschiedenen Foren sowie im Rahmen bilateraler Kontakte. Ein besonderes Element der Outreach-Arbeit im letzten Monat war die Zusammenarbeit mit Justiznetzen, um die Kooperation und den Informationsaustausch im Zusammenhang mit den durch das Paket eingeführten Verfahrensänderungen zu fördern, einschließlich der damit verbundenen neuen Fristen für den Abschluss der verschiedenen Verfahren⁶. Die Rolle der Justiz ist besonders wichtig für das Funktionieren der Verantwortlichkeitsvorschriften für Asyl- und Rückkehrverfahren an der Grenze (Verordnung (EU) 2024/1351), für Inhaftnemeanordnungen, Aufnahmekapazitäten, die Ernennung von Vertretern unbegleiteter Minderjähriger sowie für die Rechtsberatung und -vertretung.

Die weitergehende Bedeutung der Reformen bleibt voll und ganz im Blickfeld: Nach Ablauf der gesetzlichen Frist am 12. Juni 2025 haben 22 Mitgliedstaaten ihre nationalen Migrations- und Asylstrategien fertiggestellt⁷. Diese Strategien spiegeln einen umfassenden, ressortübergreifenden strategischen Ansatz im Bereich Migration und Asyl wider. Sie werden in die erste Europäische Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement einfließen, die bis Ende des Jahres vorliegen soll.

PRAKTISCHE UMSETZUNG DER BAUSTEINE – AKTUELLER STAND

Die Zahl der nationalen Umsetzungspläne für das Paket ist seit Juni 2025 unverändert geblieben. Auf der Ebene der Mitgliedstaaten wurden die Koordinierungs- und Governance-Regelungen weiterentwickelt, auch auf der Grundlage der Ermittlung wichtiger Interessenträger für die Durchführung der Reformen und des weiteren Austauschs mit diesen. Dies kann beispielsweise die Notwendigkeit einer stärkeren Einbindung von Abteilungen oder Fachministerien, die für die Erbringung von Dienstleistungen etwa in den Bereichen Bildung

⁵ Belgien, Tschechien, Estland, Irland, Griechenland, Italien, Litauen, Rumänien und Slowakei.

⁶ Zum Beispiel mit der Arbeitsgruppe „Asyl und Einwanderung“ der Vereinigung der europäischen Verwaltungsrichter (Association of European Administrative Judges, AEAJ).

⁷ Kroatien, Luxemburg, Rumänien und Ungarn haben ihre Strategien noch nicht übermittelt. Rumänien hat der Kommission einen Entwurf zur endgültigen Annahme vorgelegt, während Luxemburg und Kroatien Verzögerungen gemeldet haben.

oder Gesundheit zuständig sind, sowie eine verstärkte Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft und Durchführungspartnern umfassen, um die Umsetzung der erforderlichen Partnerschaftsvereinbarungen voranzubringen. Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, sollten ihr Engagement, insbesondere mit der Justiz, verstärken, um entsprechende Erfordernisse zu antizipieren.

Es wird immer wichtiger, dafür zu sorgen, dass die verbleibenden Etappenziele und Zwischenziele auf nationaler Ebene genau definiert und nachverfolgt werden, um etwaige Verzögerungen zu ermitteln und zu beheben. Hierbei handelt es sich um eine allgemeinere Herausforderung, die bereits im ersten Bericht über die Umsetzung des Pakets ermittelt wurde. Einige Mitgliedstaaten haben diesbezüglich bewährte Verfahren und Umsetzungsprozesse festgelegt⁸.

Die Gesetzesreformen zur Angleichung der nationalen Rechtsrahmen an das Paket und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1346 sind nun in vollem Gange. Einige wenige Mitgliedstaaten haben bereits einschlägige nationale Rechtsvorschriften entweder vollständig oder teilweise erlassen⁹. Immer mehr Mitgliedstaaten haben die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften entweder abgeschlossen oder befinden sich in der Endphase der Ausarbeitung der Vorschläge¹⁰. In den meisten Fällen umfasst dieser Prozess verschiedene Ebenen der Konsultation der Zivilgesellschaft und wichtiger Interessenträger¹¹.

Mitgliedstaaten, die noch dabei sind, ihre Rechtsrahmen zu überprüfen, sollten diesen Prozess so schnell wie möglich zu Ende bringen, um sicherzustellen, dass die Ausarbeitung abgeschlossen ist und die Annahmeverfahren Anfang nächsten Jahres beginnen können¹². Die Kontaktausschüsse der Kommission werden weitere Leitlinien aufstellen und sich mit neu auftretenden Fragen und Problemen befassen.

Finanzielle Unterstützung: nationale Programmplanung

Seit der letzten Aktualisierung hat die Kommission bei der Programmierung der finanziellen Unterstützung für das Paket eng mit allen Mitgliedstaaten zusammengearbeitet. Die dafür bereitgestellten 3 Mrd. EUR werden dazu beitragen, dass wichtige Elemente des neuen Rahmens mit ausreichenden Mitteln – seien es Unionsmittel oder nationale Mittel –

⁸ So haben beispielsweise die bulgarischen Behörden einen Halbjahresbericht über die Umsetzung des nationalen Umsetzungsplans erstellt und ihren Umsetzungsplan dahin gehend aktualisiert, dass er die Ergebnisse des Dialogs mit der Kommission über die Finanzierung des Pakets sowie die Fortschritte bei der praktischen Umsetzung berücksichtigt.

⁹ Dazu zählen Griechenland und Tschechien.

¹⁰ Dänemark, Estland, Litauen, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien und Zypern haben die Ausarbeitung abgeschlossen oder befinden sich dabei in der Endphase. Deutschland hat dem Parlament am 12. September einen Vorschlag vorgelegt. In Bulgarien, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Kroatien, Malta, Schweden, der Slowakei und Slowenien ist die Ausarbeitung noch nicht abgeschlossen. Zu den Mitgliedstaaten, in denen die Überprüfung der Rechtsvorschriften für alle oder Teile der vom Paket abgedeckten Bereiche noch abgeschlossen werden muss, gehören Belgien, Griechenland und Rumänien.

¹¹ Beispielsweise in Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Irland, Kroatien, Litauen, den Niederlanden, Österreich, Portugal, Schweden, Slowenien, Zypern.

¹² Die Überprüfung der Rechtsvorschriften ist in Belgien und Rumänien noch im Gange, in Griechenland teilweise noch nicht abgeschlossen und in Lettland und Polen kann es zu Verzögerungen kommen.

ausgestattet werden¹³. Mit Ausnahme eines Mitgliedstaats¹⁴ haben alle Mitgliedstaaten Formulare mit ihren Vorschlägen eingereicht, die die Grundlage für den Dialog mit den Dienststellen der Kommission über die Finanzierung bilden. Diese Arbeitsmethode ermöglicht es der Kommission, die Herausforderungen zu untersuchen, mit denen die Mitgliedstaaten konfrontiert sind, und sie bei der Entscheidung über die am besten geeignete Verwendung der Unionsmittel in Ergänzung zum nationalen Haushalt im Einklang mit den nationalen Umsetzungsplänen zu unterstützen.

Wichtigste Herausforderungen und nächste Schritte:

Derzeit haben mehrere Mitgliedstaaten den Dialog über die Programmierung der zusätzlichen Mittel abgeschlossen und sind auf gutem Weg, den Prozess der Programmänderung bis Ende des Jahres abzuschließen. Die meisten Mitgliedstaaten befinden sich in der letzten Phase des Dialogs. Dieser Prozess muss so bald wie möglich abgeschlossen werden, um in die Änderungsphase überzugehen, die mehrere Monate dauern kann.

Insgesamt hat diese Arbeitsmethode einen sehr konstruktiven Austausch zwischen den Mitgliedstaaten und den Dienststellen der Kommission hinsichtlich der nationalen Vorbereitungen ermöglicht, der die nationalen Umsetzungspläne und nationalen Strategien ergänzt, und ein bewährtes Verfahren für regelmäßige Kontakte zwischen den Mitgliedstaaten und den Kommissionsdienststellen in operativen Fragen geschaffen. Diese Gespräche bilden auch eine solide Grundlage für die Zusammenarbeit und die gemeinsame Überwachung der Umsetzung des Pakets in den kommenden Jahren. Die Fortsetzung eines regelmäßigen Dialogs mit den Mitgliedstaaten, unter anderem über die Fortschritte bei der Mittelausschöpfung, wird dazu beitragen, Herausforderungen im Blick zu behalten und gegebenenfalls zusätzliche maßgeschneiderte Unterstützung zu leisten, sei es in operativer oder in finanzieller Hinsicht. Ein Teil des Haushalts 2026-2027 der thematischen Fazilität des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) kann zur weiteren Unterstützung der Mitgliedstaaten mobilisiert werden, basierend auf den Bedürfnissen, die während des kontinuierlichen Informationsaustauschs über die Umsetzung des Pakets ermittelt wurden.

Baustein 1 – Eurodac

Die Mitgliedstaaten arbeiten weiterhin eng mit der Kommission und eu-LISA zusammen, um sicherzustellen, dass das Eurodac-System rechtzeitig im Juni 2026 betriebsbereit ist. Bei der letzten Sitzung der Eurodac-Beratergruppe berichteten die Mitgliedstaaten im Allgemeinen über gute Fortschritte: In den meisten Mitgliedstaaten wurden Mittelzuweisungen für dieses Ziel festgelegt, sei es aus nationalen Haushalten oder durch Inanspruchnahme von Unionsmitteln oder einer Kombination aus beidem. In mehreren Mitgliedstaaten wurden Anbieter einschlägiger Dienstleistungen ausgewählt oder die Vergabeverfahren durch Rahmenverträge beschleunigt, während in anderen Mitgliedstaaten mit der Auftragsvergabe begonnen wurde¹⁵.

¹³ Zum Beispiel: Einrichtung von Grenzverfahren und Screenings (gegebenenfalls einschließlich Mehrzweckzentren), angemessene Investitionen in Eurodac und andere IT-bezogene Anpassungen, Gewährleistung angemessener Aufnahmekapazitäten, auch im Einklang mit den rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf die angemessene Kapazität jedes Mitgliedstaats an der Außengrenze, sowie Einrichtung nationaler unabhängiger und wirksamer Mechanismen zur Überwachung der Grundrechte und unentgeltliche Rechtsberatung.

¹⁴ Ungarn.

¹⁵ Belgien, Deutschland (Nutzung von Rahmenverträgen), Bulgarien und Kroatien (Beginn der Auftragsvergabe).

Im September gaben acht Mitgliedstaaten und Europol an, vollständig auf Kurs zu sein¹⁶. 18 Mitgliedstaaten berichteten, nach wie vor mit verschiedenen Herausforderungen konfrontiert zu sein, dass sie jedoch davon ausgehen, noch offene Fragen rechtzeitig lösen zu können¹⁷. Ein Mitgliedstaat läuft Gefahr, nicht rechtzeitig bereit zu sein¹⁸. In den vergangenen Monaten hat eu-LISA den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben, den Betrieb zu testen, wobei die Mitgliedstaaten in den nächsten Monaten weitere Möglichkeiten für Tests erhalten werden.

Auf Unionsebene hat die Kommission den Eurodac-Regelungsausschuss eingerichtet, und die Arbeiten an den nichtlegislativen Rechtsakten im Zusammenhang mit Eurodac, insbesondere zu systemübergreifenden Statistiken und zur Gewährleistung der Interoperabilität, wurden vorangetrieben. Die Rechtsakte sollen noch in diesem Jahr angenommen werden¹⁹.

Wichtigste Herausforderungen und nächste Schritte:

Die Umsetzung des Eurodac-Systems in den Mitgliedstaaten ist nach wie vor uneinheitlich, was die unterschiedlichen Fortschritte widerspiegelt. Die bestehenden Herausforderungen müssen dringend angegangen werden, da die letzte Phase vor Inkrafttreten des Pakets bevorsteht. In mehreren Fällen umfassen die Herausforderungen die Behebung verbleibender Konnektivitätsprobleme, die Festlegung klarer Ziele für den Abschluss der Tests, die Einleitung ausstehender Vergabeverfahren und die Klärung der Modalitäten für die Benennung des Zugangspunkts²⁰.

Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, so bald wie möglich mit den Tests zu beginnen, damit sowohl eu-LISA als auch der betreffende Mitgliedstaat etwaige Probleme frühzeitig erkennen kann, sodass genügend Zeit bleibt, um diese Probleme anzugehen. Fünf Mitgliedstaaten und die Schweiz haben bereits mit der Erprobung des eigentlichen Betriebs begonnen, und eine ganze Reihe weiterer Mitgliedstaaten wird in den kommenden Monaten damit beginnen²¹. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten hat den Betrieb jedoch noch nicht erprobt, was in einigen Fällen daran liegt, dass die betreffenden Mitgliedstaaten ihre Konnektivitätstests – eine Voraussetzung für den Testbetrieb – noch nicht abgeschlossen haben²². Die Kommission

¹⁶ Estland, Griechenland, Kroatien, Niederlande, Rumänien, Schweden, Spanien, Tschechien.

¹⁷ Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien und Zypern.

¹⁸ Ungarn.

¹⁹ Am 24. Juli wurde über die Änderungen folgender Rechtsakte abgestimmt, die in Kürze angenommen werden: Durchführungsbeschlüsse der Kommission zur Festlegung der technischen Vorschriften für die Herstellung von Verknüpfungen zwischen Daten verschiedener EU-Informationssysteme gemäß Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates (C(2021) 6176 und C(2021) 6174) und Durchführungsbeschlüsse der Kommission zur Festlegung und Entwicklung des universellen Nachrichtenformats (UMF) gemäß der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates (C(2023) 645 und C(2023) 649). Die Änderung der Delegierten Entscheidung zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des gemäß den Artikeln 9h und 22b erstellten Verfahrenshandbuchs und Vorschriften für Abfragen, Überprüfungen und Bewertungen (für Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt, Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel) verzögert sich.

²⁰ Dies betrifft Österreich, Malta, Slowenien und Griechenland.

²¹ Zu den Mitgliedstaaten, die eu-Lisa im September mitgeteilt haben, bereits mit Tests begonnen zu haben, gehören Frankreich, Irland, Luxemburg, Rumänien und Schweden.

²² Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Lettland, Litauen, Malta, Niederlande, Portugal, Slowenien, Spanien, Ungarn, Zypern.

und eu-LISA stehen in dieser Angelegenheit weiterhin in engem technischem Dialog mit den Mitgliedstaaten, und eu-LISA wird auch weiterhin alle Mitgliedstaaten bei Bedarf unterstützen.

Baustein 2 – Ein neues System für die Steuerung der Migrationsbewegungen an den Außengrenzen der Union

Die Fortschritte bei der Einführung der obligatorischen Asyl- und Rückführungsverfahren an der Grenze halten an. Seit der Mitteilung vom Juni über den Stand der Umsetzung des Pakets ist die Zahl der Mitgliedstaaten, die entweder bereits über die erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen und Personalressourcen verfügen, um angemessene Kapazitäten zu erreichen, oder auf die dies bald zutreffen wird, weiter gestiegen²³. Mehrere Mitgliedstaaten arbeiten derzeit an der Einrichtung und Organisation des neuen obligatorischen Screenings, einschließlich der Erstellung von Schulungsplänen²⁴.

Die Arbeit in den einschlägigen Ausschüssen wurde fortgesetzt, was unter anderem zur Ausarbeitung spezieller Leitlinien der Kommission zu Asyl- und Rückkehrverfahren an der Grenze sowie zur regelmäßigen Aktualisierung der Leitlinien für das Screening geführt hat, die das Handbuch für Grenzschutzbeamte ergänzen. Zu den jüngsten Themen, die in den Ausschusssitzungen behandelt wurden, gehörte auch der Einsatz von IT-Großsystemen zum Zweck von Sicherheits- und Identitätskontrollen. Da das Rückkehrverfahren an der Grenze davon abhängt, dass die Rückkehr abgelehnter Antragsteller sichergestellt werden kann, wurde bei der jährlichen Bewertung 2025 der Kommission nach Artikel 25a des Visakodexes erstmals besonderes Augenmerk auf Herkunftsländer gelegt, deren Staatsangehörige unter das Grenzverfahren fallen würden.

In enger Zusammenarbeit haben die EUAA und Frontex ein harmonisiertes Schulungsangebot zum Thema Screening entwickelt. Dieses vorläufige Modul wurde den Nutzern Ende September zur Verfügung gestellt. Ein umfassendes Schulungsmodul zum Thema Screening wird ab März 2026 verfügbar sein. Das Screening-Instrumentarium, das gemeinsam von Frontex, der EUAA und der Kommission mit Unterstützung von Europol und Sachverständigen der Mitgliedstaaten entwickelt wird, soll bis Ende des Jahres fertiggestellt sein. Das Instrumentarium ergänzt die Leitlinien der Kommission und umfasst eine Reihe benutzerfreundlicher Vorlagen, Leitfäden und praktischer Ressourcen²⁵. Die Betriebstests des Instrumentariums sollen im Oktober 2025 beginnen.

Wichtigste Herausforderungen und nächste Schritte:

Trotz der erzielten Fortschritte bestehen einige der im vorherigen Bericht ermittelten Herausforderungen weiterhin. Zu den noch offenen organisatorischen Fragen gehören die Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften, die Überarbeitung oder Entwicklung von

²³ Neben Belgien, Finnland, Luxemburg, Tschechien, Zypern, Frankreich, Malta und den Niederlanden, die im ersten Stand der Umsetzung des Pakets erwähnt wurden, haben auch Österreich, Irland, Portugal, Schweden und Litauen entweder angemessene Kapazitäten erreicht oder gute Fortschritte erzielt.

²⁴ Derzeit gelten Belgien, Bulgarien, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Kroatien, Litauen, die Niederlande, Österreich, Polen, Spanien, Tschechien und Zypern bei der Umsetzung des Screenings als auf einem guten Weg.

²⁵ Das Screening-Instrumentarium umfasst Vorlagen für Screening-Formulare und einen Anhang, in dem das Konsultationsverfahren für die einschlägigen Datenbanken dargelegt ist, sowie eine Vorlage für die Bereitstellung von Informationen auf der Grundlage von Artikel 11 der Verordnung (EU) 2024/1356 und einen praktischen Anhang zur Durchführung der vorläufigen Überprüfung der Schutzbedürftigkeit. Es enthält außerdem ein detailliertes, schrittweises Leitliniendokument zur Durchführung von Screenings, das praktische Hilfestellung bei der Verwendung der Vorlagen und der Navigation durch den Screening-Prozess bietet, sowie eine Beschreibung der Schulungsangebote von Frontex und der EUAA im Zusammenhang mit Screenings.

Standardarbeitsanweisungen und Leitlinien, die Sicherstellung einer ausreichenden Personalausstattung, die Durchführung von Vergabeverfahren für den Bau oder die Renovierung von Einrichtungen, die Umsetzung effizienter Maßnahmen zur Minderung der Fluchtgefahr und die Notwendigkeit der weiteren Integration von IT-Datenbanken²⁶. Gegebenenfalls wären einige vorübergehende Überbrückungsmaßnahmen erforderlich²⁷. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die vollständige und rechtzeitige Umsetzung angemessener Kapazitäten in einigen Mitgliedstaaten weiterhin gefährdet²⁸. Die gesetzliche Frist für die Mitteilung der Standorte für die Grenzverfahren durch die Mitgliedstaaten endet zwar erst am 11. April 2026, doch werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Standorte so bald wie möglich anzugeben, um die Planung für deren Einrichtung zu erleichtern.

Was das Screening betrifft, so müssen verschiedene Mitgliedstaaten noch die Aufgabenteilung innerhalb der nationalen Strukturen klarer definieren und die Verfahren harmonisieren und/oder die Interoperabilitätsanforderungen überprüfen. Einige Mitgliedstaaten verfügen bereits über Screening-Zentren, da sie bereits Ankunftsverfahren anwenden²⁹. In anderen Mitgliedstaaten muss bei der Planung zentralisierter Standorte berücksichtigt werden, dass diese möglicherweise bis Juni 2026 noch nicht vollständig fertiggestellt sind. Wieder andere Mitgliedstaaten haben sich für einen dezentralen Ansatz entschieden, insbesondere für das Screening innerhalb ihres Hoheitsgebiets. In mehreren Fällen müssen noch Vorkehrungen für Gesundheitskontrollen getroffen werden, auch auf der Grundlage einer Zusammenarbeit mit den medizinischen Diensten.

Baustein 3 – Neue Denkansätze für die Aufnahme

Viele Mitgliedstaaten sind dabei, ihre Aufnahmekapazitäten zu verbessern – sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht. Sie haben weitere Schritte unternommen, um Kapazitätslücken zu schließen oder sicherzustellen, dass neue Bestimmungen umgesetzt werden können. Dies umfasst den Bau neuer Einrichtungen sowie den Umbau und/oder die Modernisierung bestehender Einrichtungen. Viele Mitgliedstaaten haben ihre Pläne konkretisiert, wobei sich einige auf die Einrichtung neuer Mehrzweckzentren konzentriert haben³⁰. Die von der EUAA und der Kommission entwickelten Modelle und Entwürfe sind in dieser Hinsicht nützlich, da die Zentren so konzipiert sind, dass sie eine Reihe von Dienstleistungen anbieten, von der Identifizierung und Registrierung bis hin zu Aufnahmeeinrichtungen für verschiedene Personengruppen sowie Zugang zu Sozialarbeitern und Rechtsberatungsdiensten.

Einige Mitgliedstaaten nutzen Simulationsübungen, um zu bewerten, ob ihr Aufnahmesystem auf die Einführung neuer Verfahren/Tätigkeiten im Rahmen des Pakets, beispielsweise das Grenzverfahren und das Screening, vorbereitet ist³¹.

²⁶ Dazu gehören Dänemark, Deutschland, Finnland, Italien, Litauen, Portugal und Slowenien, die jeweils mit einer oder mehreren der aufgeführten Herausforderungen konfrontiert sind.

²⁷ Dies kann für Estland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland und Rumänien gelten und sich auf vorübergehende Einrichtungen oder Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Personalausstattung beziehen. Griechenland und Bulgarien werden angemessene Kapazitäten erreichen; allerdings muss die Qualität der Einrichtungen gewährleistet sein.

²⁸ Aufgrund der noch ausstehenden Auswahl der Einrichtungen oder noch nicht eingeleiteter Vergabeverfahren besteht in Deutschland, Lettland, Rumänien, der Slowakei und Slowenien die Gefahr von Verzögerungen.

²⁹ Zum Beispiel: Griechenland, Italien, Spanien, Zypern.

³⁰ Dazu gehören Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien.

³¹ Zum Beispiel: Irland, Rumänien, Schweden.

Die in der Richtlinie (EU) 2024/1346 dargelegte Möglichkeit, je nach Art und Gruppe der Antragsteller unterschiedliche Aufnahmemodalitäten festzulegen, wurde ebenfalls in Anspruch genommen. Die Mitgliedstaaten sind dabei, spezifische Regelungen für Fälle der Verantwortlichkeitsübertragung einzuführen oder diese zu konsolidieren³², arbeiten aber auch daran, dass besser auf die Bedürfnisse von schutzbedürftigen Personen oder Familien in Aufnahmezentren eingegangen wird³³. Mehrere Mitgliedstaaten haben ferner die Fallmanagementsysteme und die Digitalisierung von Prozessen vorangetrieben, um den Zugang zu und den Austausch von Daten zu verbessern oder sich anderweitig an die Anforderungen, die sich aus dem Paket ergeben, anzupassen³⁴.

Insgesamt haben die Mitgliedstaaten und die EUAA seit der letzten Aktualisierung im Juni erhebliche Anstrengungen unternommen, um Lücken in der Datenerhebung zur Aufnahme zu schließen³⁵. Die nationalen Aufnahmesysteme sind jedoch äußerst komplex und heterogen. Um ein umfassenderes und besser vergleichbares Bild der Aufnahmekapazitäten in der Union und in den Mitgliedstaaten für den jährlichen Migrationsmanagementzyklus zu erhalten, benötigt die Kommission detailliertere Daten aus allen Mitgliedstaaten. Für die ersten beiden jährlichen Zyklen (2025 und 2026) haben die Kommission und die EUAA einen schrittweisen Ansatz festgelegt, nach dem die Mitgliedstaaten Aufnahmedaten zu Kernindikatoren melden müssen³⁶. Ab 2027 werden die Mitgliedstaaten der EUAA Daten zu einem vollständigen Satz von Aufnahmeindikatoren übermitteln.

Die Mitgliedstaaten und die Kommissionsdienststellen treten weiterhin im Kontaktausschuss Aufnahmen zusammen, um die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1346 vorzubereiten und offene Fragen zu klären. In den jüngsten Gesprächen ging es um Fragen wie Maßnahmen zur frühzeitigen Integration, die Einschränkung der Freizügigkeit, Inhaftnahme und Alternativen zur Inhaftnahme sowie ganz allgemein um das Zusammenspiel mit anderen Elementen des Pakets. Das EUAA-Aufnahmenetz setzt seine Arbeit zur Ermittlung operativer Herausforderungen und zum Austausch bewährter Verfahren fort. All diese Gespräche fließen auch in die bevorstehende Überarbeitung der EUAA-Leitlinien zu Normen und Indikatoren ein. Zudem steht der praktische Leitfaden der Agentur zur Einrichtung und Verwaltung eines Ankunfts- und Aufnahmezentrums kurz vor der Fertigstellung.

Wichtigste Herausforderungen und nächste Schritte:

Einige zentrale Herausforderungen in den nationalen Aufnahmesystemen bestehen weiterhin. Jeder Neubau sollte zeitnah erfolgen, und gegebenenfalls müssen Zwischenschritte unternommen werden, um die Einhaltung der Richtlinie (EU) 2024/1346 sicherzustellen und

³² Belgien, Bulgarien, Deutschland, Portugal, Schweden, die Slowakei, Slowenien und Tschechien erwägen dies.

³³ Dazu gehören Italien, Litauen, Österreich, Portugal, Slowenien, Tschechien, Zypern.

³⁴ Zum Beispiel: Bulgarien, Estland, Frankreich, Italien, Kroatien, Portugal, Spanien, Tschechien.

³⁵ Auf der Grundlage der verfügbaren Daten ist es nun möglich, einen Überblick über die Zahl der Personen zu erhalten, die in den formellen nationalen Aufnahmesystemen der Mitgliedstaaten untergebracht sind, verstanden als die Gesamtheit der bestehenden Vorkehrungen für die Unterbringung von Asylbewerbern gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1346. Die aktuellen Daten erfassen jedoch weder die Unterbringungshilfe, die Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, außerhalb der Richtlinie (EU) 2024/1346 gewährt wird, noch sind sie detailliert genug, um die Aufnahmesituation in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu vergleichen.

³⁶ Personen im Aufnahmesystem (Gesamtzahl der Personen im Aufnahmesystem, einschließlich Aufschlüsselung nach Rechtsstatus der aufgenommenen Personen und Anzahl unbegleiteter Minderjähriger) und Kapazität des Aufnahmesystems (Gesamtzahl der am Ende des Berichtszeitraums verfügbaren Betten).

bis zum Inkrafttreten des Pakets angemessene Kapazitäten zu gewährleisten³⁷. Herausforderungen bestehen nach wie vor in Bezug auf schutzbedürftige Gruppen, die in den Aufnahmesystemen untergebracht sind, wie unbegleitete Minderjährige und Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt (Abschnitt 3.10).

Diejenigen Mitgliedstaaten, die sich in der Anfangsphase der Planung von Mehrzweckzentren befinden und dies noch nicht getan haben, sollten sich mit der EUAA in Verbindung setzen, um den Entwurf und die Modelle zu prüfen, die speziell entwickelt wurden, um die Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Grundsätzen des Pakets sicherzustellen.

Insgesamt machen die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Kapazität und der Integration von Managementsystemen deutlich, dass weiterhin strategische Ressourcenzuweisungen erforderlich sind. Dieser Prozess ist in einer Reihe von Mitgliedstaaten noch nicht abgeschlossen. Die Kommission verfolgt weiterhin aufmerksam die Fälle, in denen die Mitgliedstaaten planen, ihre Aufnahmekapazitäten zu verringern, oder bereits damit begonnen haben, um sicherzustellen, dass solche Maßnahmen mit dem allgemeinen Erfordernis gut vorbereiteter Systeme im Einklang stehen. Den Mitgliedstaaten wird außerdem empfohlen, Inhaftnahmen in voller Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Pakets vorzusehen, allerdings nur als letztes Mittel.

Damit Daten zu den nationalen Aufnahmesystemen in die Bewertung der Aufnahmesituation im Jährlichen Europäischen Asyl- und Migrationsbericht einfließen können, bedarf es weiterer Verbesserungen in Bezug auf die Datenmeldung und die Datengranularität³⁸. Angesichts der zentralen Rolle der Aufnahme sind weitere Anstrengungen erforderlich, um sicherzustellen, dass die Aufnahmestatistiken hinreichend vergleichbar und vollständig sind, um so eine umfassendere Bewertung zu ermöglichen.

Baustein 4 – Faire, effiziente und einheitlichere Asylverfahren

Die Reformen im Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften des Pakets werden weiterhin in den einschlägigen Foren erörtert. Die EUAA hat die einschlägigen Leitlinien und operativen Normen und Indikatoren für Asylverfahren aktualisiert, die bis Ende des Jahres fertiggestellt sein sollten, ebenso wie den Praxisleitfaden zur Registrierung und Stellung von Anträgen auf internationalen Schutz.

Verschiedene Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um bestehende Rückstände bei Asylverfahren abzubauen und das Fallmanagement zu verbessern. Dies reicht von der Einstellung von zusätzlichem Personal über die Reformierung von Prozessen durch Digitalisierung und integrierte Fallmanagementsysteme bis hin zur Harmonisierung der Arbeitsabläufe und Verfahren zwischen den verschiedenen Interessenträgern³⁹. Verschiedene Mitgliedstaaten nutzen die Unterstützung der EUAA, z. B. um gemeinsam Verfahren zu entwickeln, Einsätze oder Schulungen anzufordern oder operative Unterstützung zu steuern⁴⁰.

³⁷ Bedenken bestehen beispielsweise in Bezug auf Belgien, wo Gerichte weiterhin einen Mangel an angemessenen Aufnahmebedingungen feststellen. Weitere Bedenken betreffen auch Bulgarien, Zypern, Kroatien, Lettland, Griechenland und die Niederlande.

³⁸ Im Allgemeinen ist die Organisation der Aufnahmesysteme in der Union unterschiedlich. Personen mit vorübergehendem Schutzstatus, denen außerhalb dieses Systems Unterstützung bei der Unterbringung gewährt wird, werden in den gemeldeten Daten der Mitgliedstaaten nicht berücksichtigt.

³⁹ Zu den Mitgliedstaaten, die derzeit diese verschiedenen Reformen durchführen, gehören Belgien, Deutschland, Finnland, Irland, Italien, Malta und Zypern.

⁴⁰ Zum Beispiel: Belgien, Estland, Deutschland, Griechenland, Italien, Litauen, Österreich, Zypern.

Der anhaltende Rückgang der Asylanträge in der Union wird den Mitgliedstaaten weiter dabei helfen, die Rückstände bei Asylverfahren abzubauen.

Die meisten Mitgliedstaaten haben bei der Umsetzung für eine Zusammenarbeit mit den Justizbehörden gesorgt⁴¹. Dies ist von entscheidender Bedeutung, um die Übereinstimmung zwischen den nationalen Rechtspraktiken und den Bestimmungen des Pakets sicherzustellen, damit durch effiziente Justizsysteme die Bearbeitungszeiten für Anträge verkürzt und die Kapazitäten für die Bearbeitung von Rechtsbehelfen erweitert werden können.

Wie bereits erwähnt, ist das Gesetzgebungsverfahren in Bezug auf die Vorschläge der Kommission zum Konzept des sicheren Drittstaats und zur Erstellung einer Liste sicherer Herkunftsländer, mit dem Ziel, die Verfahren zu erleichtern, noch nicht abgeschlossen⁴².

Wichtigste Herausforderungen und nächste Schritte:

Trotz der getroffenen Maßnahmen sind weitere Anstrengungen erforderlich, um vorhandene Rückstände abzubauen und neue Rückstände zu vermeiden⁴³. Dies kann die rechtzeitige Einleitung von Einstellungsverfahren, sei es für befristete oder für langfristig zu besetzende Stellen, sowie die Durchführung der erforderlichen Schulungen umfassen, um das Personal mit dem neuen Rahmen vertraut zu machen, möglicherweise in Zusammenarbeit mit der EUAA. Nur durch den Abbau ihrer Rückstände können die Mitgliedstaaten eine Situation, in der nach Juni 2026 zwei Systeme parallel laufen (eines auf der Grundlage des dann alten Besitzstands der Richtlinie 2013/32/EU und ein anderes auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2024/1348 für Fälle, die nach dem 12. Juni 2026 eingehen), so weit wie möglich begrenzen.

Alle Mitgliedstaaten werden aufgefordert, den Schwerpunkt verstärkt auf die Zusammenarbeit mit der Justiz zu legen und der möglichen Gefahr einer Überlastung der Justizsysteme und eines Personalmangels, auch angesichts der kürzeren Fristen im Rahmen der neuen Verfahren, entgegenzuwirken.

Bei der Anpassung ihrer Systeme müssen die Mitgliedstaaten auch weiterhin einen wirksamen Zugang zu Asylverfahren und die Anwendung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gewährleisten.

Im Einklang mit der Mitteilung über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570) müssen Maßnahmen, die ergriffen werden, um gegen eine solche Nutzung der Migration als Waffe an den Grenzen zu Belarus und Russland vorzugehen, und die schwerwiegende Eingriffe in Grundrechte wie das Recht auf Asyl und damit verbundene

⁴¹ Mehrere Mitgliedstaaten haben sich auf die Stärkung der Justiz konzentriert, darunter Estland, Finnland, Litauen, Luxemburg, Österreich und Tschechien. In Österreich beispielsweise hat das Bundesverwaltungsgericht ein gerichtsinternes Projekt namens „Ready 4 GEAS“ gestartet.

⁴² Was den Vorschlag zum Konzept des sicheren Drittstaats anbelangt, so hat das Europäische Parlament seinen Berichterstatter ernannt, und am 25. September fand eine erste Fachsitzung statt. Der Rat hat mit der Ausarbeitung seines Standpunkts begonnen, wobei die Beratungen im Rahmen der Gruppe „Asyl“ noch andauern. Beim Vorschlag für eine Unionsliste sicherer Herkunftsländer schreiten die Beratungen im Rat voran, wobei der dänische Vorsitz auf einen Kompromissvorschlag hinarbeitet. Das Europäische Parlament hat seinen Berichterstatter ernannt, und im September fanden zwei Fachsitzungen statt.

⁴³ Zu den Mitgliedstaaten, die vor entsprechenden Herausforderungen stehen, gehören Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Italien, Kroatien, Luxemburg, die Niederlande, Polen, Portugal und Spanien. Gleichzeitig gingen in einer Reihe von Mitgliedstaaten, darunter Bulgarien, Kroatien, Deutschland, Finnland, Litauen, Malta, Österreich, Schweden, die Slowakei und Zypern, die anhängigen Verfahren im Zeitraum von Juni 2024 bis Juni 2025 um 24 % auf 50 % zurück.

Garantien nach sich ziehen, vorübergehend, verhältnismäßig und auf das unbedingt Notwendige beschränkt sein und gewährleisten, dass der Wesensgehalt dieser Rechte gewahrt wird, während gleichzeitig die von der Union anerkannten Ziele von allgemeinem Interesse erreicht werden.

Baustein 5 – Effizientere und fairere Rückkehrverfahren

Im Rahmen der gemeinsamen Bemühungen um Vereinfachung und Straffung der Verwaltungsverfahren verbessern die Mitgliedstaaten parallel zur Erteilung ablehnender Asylentscheidungen zusammen mit Rückkehrentscheidungen⁴⁴ ihre nationalen Rückkehrfallmanagementsysteme und ergreifen Maßnahmen, um das Rückkehrverfahren wirksamer zu gestalten.

Mehrere Mitgliedstaaten haben Pläne zur Erhöhung ihrer Kapazitäten für die Rückkehrberatung vorgelegt. Weitere Maßnahmen umfassen die Stärkung der Programme für die unterstützte freiwillige Rückkehr, Pläne zum Ausbau der personellen Kapazitäten der für die Abwicklung von Rückkehrverfahren zuständigen Behörden oder die Einrichtung von Rückführungsbüros, um die interinstitutionellen Beziehungen zu erleichtern und die Effizienz der Rückkehrverfahren zu erhöhen⁴⁵.

Frontex wird auf Ersuchen der Mitgliedstaaten seine Beratungsunterstützung weiter verstärken und sich dabei insbesondere auf Drittstaatsangehörige konzentrieren, denen aufgrund ihrer erfolgreichen Berufung gegen eine ablehnende Asylentscheidung das Recht gewährt wurde, bis zur Überprüfung in erster Instanz im jeweiligen Hoheitsgebiet zu verbleiben⁴⁶. Darüber hinaus arbeitet Frontex an einer Schulung für Rückkehrexperten zu den Themen Zusammenarbeit mit Drittstaaten, Rückkehr-IT-Systeme und Rückkehr- und Wiedereingliederungsberatung. Alle Mitgliedstaaten nutzen weiterhin aktiv das EU-Wiedereingliederungsprogramm von Frontex.

Wichtigste Herausforderungen und nächste Schritte:

Für die Kommission hat es weiter Priorität, die Verhandlungen über die vorgeschlagene Rückkehrverordnung⁴⁷ voranzubringen, damit eine rasche Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielt werden kann, auf jeden Fall noch vor Inkrafttreten des Pakets im Juni 2026. Die Rückkehrkoordinatorin arbeitet in diesem Jahr an der Ausarbeitung eines Handbuchs über wirksame Arbeitsabläufe im Rückkehrverfahren an der Grenze. Parallel dazu prüfen die Dienststellen der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Mechanismen einzurichten, um diejenigen Mitgliedstaaten, die noch keine Rückkehrentscheidungen gleichzeitig mit den ablehnenden Asylentscheidungen erlassen, bei der Entwicklung der dafür erforderlichen Kapazitäten und Verfahren zu unterstützen.

Frontex wird weiterhin die IT-Rückkehrfallmanagementsysteme der Mitgliedstaaten erfassen, und zwar indem Lückenanalysen durchgeführt und Empfehlungen für weitere Verbesserungen

⁴⁴ Gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2024/1348.

⁴⁵ Dazu gehören Italien, Österreich, Rumänien und Slowenien (Beratung), Bulgarien, Tschechien und Zypern (Unterstützung für die freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung) sowie Bulgarien und Schweden (Rückführungsbüros).

⁴⁶ Siehe Artikel 38 und 68 der Verordnung (EU) 2024/1348.

⁴⁷ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Rückkehr von illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2001/40/EG des Rates und der Entscheidung 2004/191/EG des Rates, [EUR-Lex - 52025PC0101 - DE - EUR-Lex](#).

ausgesprochen werden und indem Verbindungen zwischen den IT-Rückkehrfallmanagementsystemen von Frontex und den nationalen IT-Rückkehrfallmanagementsystemen der Mitgliedstaaten hergestellt werden. Generell prüft Frontex derzeit, wie die von Frontex an die Mitgliedstaaten geleistete Unterstützung bei der Durchführung von zwangsweisen und freiwilligen Rückführungen im Rahmen des Pakets am besten angepasst werden kann. Dies kann die Einrichtung zusätzlicher Rückflugstrecken, die Erleichterung von Abflügen von peripheren Flughäfen und die Fähigkeit zur flexiblen Reaktion auf kurzfristige Anforderungen für Charterflüge beinhalten. Auf Ersuchen der Mitgliedstaaten kann Frontex auch Begleitpersonen und Unterstützungskräfte für Rückführungen sowie gemeinsame mobile Rückführungsteams entsenden. Darüber hinaus wird Frontex den geografischen Geltungsbereich des EU-Wiedereingliederungsprogramms erweitern.

Baustein 6 – Durchführung der Verantwortlichkeiten

Auf horizontaler Ebene wurden die neuen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1351 im Juli fertiggestellt; ihre endgültige Verabschiedung ist für Oktober geplant. Die Bestimmungen betreffen sowohl Verantwortlichkeitsvorschriften als auch Elemente des Solidaritätsmechanismus. Darin werden die Modalitäten des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten sowie die praktischen Einzelheiten für die wirksame Umsetzung der in der genannten Verordnung vorgesehenen Verantwortlichkeitsvorschriften (im Folgenden „Dublin-Vorschriften“) und des Solidaritätsmechanismus festgelegt, um mehrere wichtige Meilensteine in den Bausteinen sechs und sieben des gemeinsamen Umsetzungsplans wirksam zu erreichen.

Zur Unterstützung der Reformen der Verantwortlichkeitsvorschriften gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 hat die EUAA im April 2025 zwei Vorlagen für Formulare für die Suche nach Familienangehörigen (eines für erwachsene Antragsteller und ein weiteres für unbegleitete Minderjährige)⁴⁸, einen praktischen Leitfaden für die Suche nach Familienangehörigen⁴⁹ und den Leitfaden für Fernanhörungen⁵⁰ veröffentlicht. Ferner arbeitet die EUAA derzeit an der Überarbeitung ihres Leitfadens „Guidance on the Dublin procedure: operational standards and indicators“ (Leitfaden zum Dublin-Verfahren: Operative Normen und Indikatoren); der überarbeitete Leitfaden soll 2026 erscheinen.

Die Mitgliedstaaten treiben die Reformen weiter voran, indem sie den entsprechenden Personalbestand aufstocken, Schulungen zu den neuen Verantwortlichkeitsvorschriften anbieten, spezielle Einrichtungen schaffen, die Verfahren für schutzbedürftige Gruppen oder Familien verbessern und ihre IT-Infrastruktur modernisieren⁵¹. Die Mitgliedstaaten ergreifen auch Maßnahmen, um die Möglichkeiten und Anreize für unerlaubte Migrationsbewegungen zu verringern, und zwar durch Reformen ihres Aufnahmesystems (siehe Abschnitt 3.4.), darunter die Einrichtung von Dublin-Zentren, und durch Gesetzesänderungen, die sich auf die neuen Bestimmungen zur Beschränkung der Freizügigkeit stützen, aber auch durch eine verstärkte bilaterale Zusammenarbeit.

Wichtigste Herausforderungen und nächste Schritte:

⁴⁸ [Family Tracing Form \(Child\) | Asylagentur der Europäischen Union](#) und [Family Tracing Form \(Adult\) | Asylagentur der Europäischen Union](#).

⁴⁹ Practical Guide on Family Tracing – Part I: <https://euaa.europa.eu/publications/practical-guide-family-tracing-part-i-principles-practices>; Practical Guide on Family Tracing – Part II: <https://euaa.europa.eu/publications/practical-guide-family-tracing-part-ii-tracing-AMMR>.

⁵⁰ EUAA Guidance on Remote Interviews: <https://euaa.europa.eu/publications/guidance-remote-interviews>.

⁵¹ Dazu gehören Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Irland, Italien, Kroatien, Litauen, Malta, Österreich, Portugal, Tschechien, Zypern.

Auf Ebene der Mitgliedstaaten bestehen weiterhin systemische Herausforderungen, insbesondere Personalmangel, kumulierte Rückstände, unzureichende Aufnahmekapazitäten für eingehende Überstellungen und Flucht von Antragstellern. Um sicherzustellen, dass das neue System vollständig umgesetzt wird, muss ein klares Signal gesendet werden, dass die Verantwortlichkeitsvorschriften nicht umgangen werden können.

Da die Voraussetzungen dafür bestehen, dass Überstellungen in alle und aus allen Mitgliedstaaten funktionieren, und angesichts der geltenden Vorschriften sollten Überstellungen in alle Mitgliedstaaten erfolgen. Dies ist wichtig für den wirksamen Übergang zu den neuen Vorschriften und für das reibungslose Funktionieren des jährlichen Solidaritätszyklus.

Wie sowohl im Jährlichen Europäischen Asyl- und Migrationsbericht als auch in der vorherigen Mitteilung zum Stand der Umsetzung des Pakets hervorgehoben wurde, müssen die Mitgliedstaaten alle noch bestehenden operativen oder kapazitätsbezogenen Engpässe beseitigen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die andere wichtige Bausteine betreffen, insbesondere Aufnahmebedingungen und Möglichkeiten für eine frühzeitige Integration. Die Umsetzung des neuen Systems steht auch in engem Zusammenhang mit der wirksamen Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1358.

Auf der Grundlage der neuen Vorschriften arbeitet eu-LISA derzeit die technischen und operativen Maßnahmen für die Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten über DublinNet aus. Darüber hinaus wird die EUAA die überarbeitete Fassung ihres Leitfadens „Guidance on the Dublin procedure: operational standards and indicators“ (Leitfaden zum Dublin-Verfahren: Operative Normen und Indikatoren) veröffentlichen.

Baustein 7 – Gelebte Solidarität

Die Einleitung des ersten jährlichen Migrationsmanagementzyklus und die Einrichtung des ersten Solidaritätsfonds sind wichtige Ergebnisse des Pakets, die mit dem Reformaspekt „Verantwortlichkeiten“ verknüpft sind. Der Jährliche Europäische Asyl- und Migrationsbericht, der auch Prognosen zu den Ankunftsahlen enthält, liefert die Evidenzbasis für den Durchführungsbeschluss der Kommission und den Vorschlag der Kommission für einen Durchführungsrechtsakt des Rates⁵².

Die vorbereitenden Arbeiten für die Umsetzung des Solidaritätsmechanismus wurden im Rahmen der Solidaritätsplattform fortgesetzt, ebenso wie die Ausarbeitung des praktischen Leitfadens der EUAA zur operativen Umsetzung von Umsiedlungen und zum Ausgleich von Verantwortlichkeiten, der für März 2026 erwartet wird. Die fortlaufende Zusammenarbeit zwischen der Kommission, den Agenturen der Union und den Mitgliedstaaten im Rahmen des EU-Vorsorge- und Krisenmanagementnetzes für Migration⁵³ hat zu einem zufriedenstellenden Ergebnis bei der Übermittlung und Erhebung von Daten für den jährlichen Migrationsmanagementzyklus geführt und eine solide und objektive Datengrundlage für die Bewertung der Migrationslage in der Union geschaffen.

Wichtigste Herausforderungen und nächste Schritte:

⁵² Siehe Artikel 9, 11 und 12 der Verordnung (EU) 2024/1351.

⁵³ Dieses Netz – ein frühes Ergebnis des Pakets – bildet den operativen Rahmen, in dem die einschlägigen Interessenträger der Union zusammenkommen, um Migrationsströme und -situationen zu überwachen und zu antizipieren. Es wurde im Rahmen der Empfehlung (EU) 2020/1366 der Kommission vom 23. September 2020 über einen Vorsorge- und Krisenmanagementmechanismus der EU für Migration (EUR-Lex - 32020H1366 - DE - EUR-Lex) eingerichtet.

Die nächsten Schritte sind im Jährlichen Europäischen Asyl- und Migrationsbericht festgelegt. Vor allem müssen sich die Mitgliedstaaten auf dem Hochrangigen EU-Solidaritätsforum auf das Gesamtniveau an Solidarität einigen und ihre Zusagen festlegen, damit eine Einigung über den Solidaritätspool erzielt werden kann. Parallel dazu laufen innerhalb der Kommission sowie in den Mitgliedstaaten die Vorbereitungen für die Operationalisierung des Solidaritätsmechanismus, insbesondere für die Einrichtung des EU-Solidaritätsforums auf technischer Ebene.

Eine gemeinsame Evidenzbasis und der Datenaustausch sind für die erfolgreiche Durchführung des Pakets nach wie vor von entscheidender Bedeutung. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, weiterhin mit den Agenturen der Union und Eurostat zusammenzuarbeiten, um genaue und aktuelle Daten zu erheben und zu übermitteln, wobei die festgelegten Fristen und die gemeinsam definierten Indikatoren einzuhalten sind. Die Rationalisierung der Daten zum internationalen Schutz ist im Gange, um einen einheitlichen Satz amtlicher europäischer Statistiken über internationalen Schutz zu gewährleisten⁵⁴. Die Datenerhebung und die Datenqualität werden weiter verbessert, auch durch die Annahme der Verordnung (EU) 2024/1358.

Baustein 8 – Vorsorge und Notfallplanung

Die meisten Mitgliedstaaten haben ihre nationalen Notfallpläne für Aufnahme und Asyl angenommen und der EUAA mitgeteilt⁵⁵, nachdem in der von der EUAA bereitgestellten Vorlage gemeinsame und vergleichbare Normen festgelegt worden waren. Damit haben sie einen weiteren wichtigen Meilenstein erreicht, der in den Rechtsvorschriften festgelegt ist.

Die meisten nationalen Notfallpläne, die der EUAA mitgeteilt wurden, spiegeln die Kernelemente der Vorlage (Asyl, Aufnahme und unbegleitete Minderjährige) wider, wenn auch mit unterschiedlichem Grad an Vollständigkeit und Klarheit⁵⁶. Der Großteil der Pläne enthält auch detaillierte Szenarien mit klaren Indikatoren und Schwellenwerten sowie Verknüpfungen zwischen den Szenarien und Reaktionsmaßnahmen. In den meisten Plänen wird das Verfahren für die Aktivierung/Deaktivierung in den entsprechenden Szenarien erläutert⁵⁷. Auch der Überblick über die Governance-Regelungen variiert, wobei einige Mitgliedstaaten detaillierter darauf eingehen, wie die verschiedenen Behörden an der Ausarbeitung des Plans beteiligt waren und wie sie an seiner Aktivierung in verschiedenen Szenarien und Bereichen beteiligt sein werden.

Wichtigste Herausforderungen und nächste Schritte:

Die Kommission und die EUAA stehen mit den Mitgliedstaaten dahin gehend in Kontakt, wie die Vollständigkeit und Klarheit der Pläne verbessert werden kann. Einige allgemeine Verbesserungsbereiche betreffen die bessere Ermittlung gut strukturierter und messbarer

⁵⁴ Es wird ein gemeinsames Projekt der EUAA und von Eurostat zur Straffung der Statistiken zum internationalen Schutz eingerichtet.

⁵⁵ Polen und Ungarn müssen der EUAA ihre Notfallpläne noch mitteilen.

⁵⁶ Probleme betreffen beispielsweise das Fehlen des Aspekts „Asyl“ im Plan (Frankreich), das Fehlen oder die Unklarheit von Reaktionsmaßnahmen in Bezug auf unbegleitete Minderjährige (Estland, Niederlande, Portugal, Spanien und Zypern), Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen (Zypern) und mangelnde Klarheit in Bezug auf die Maßnahmen nach Szenarien (Estland, Niederlande). Die meisten dieser Mitgliedstaaten haben bestätigt, dass sie beabsichtigen, die Pläne zu überarbeiten und zu vervollständigen, um sie besser an die Vorlage der EUAA anzupassen. Estland, die Niederlande und Zypern sind bereits dabei, ihre Pläne mit Unterstützung der EUAA zu überarbeiten.

⁵⁷ Am 30. Juli 2025 wurden den Mitgliedstaaten gemeinsame Hinweise zur Unterrichtung der Kommission und der EUAA über die Aktivierung und Deaktivierung des Plans in den in der Richtlinie (EU) 2024/1346 vorgesehenen Fällen übermittelt.

Indikatoren für jedes Szenario. Darüber hinaus sollten die Pläne klare Reaktionsmaßnahmen für jeden Bereich und jedes Szenario umfassen. Dazu gehört auch die mögliche Inanspruchnahme der Unterstützung durch die EUAA. Es sollten Vorsorgemaßnahmen (z. B. Logistik- und Beschaffungsvorbereitung, Bevorratung, Schulung oder Puffer-Aufnahmekapazität) ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die Kapazitäten flexibel und effizient mobilisiert werden können. Diese Maßnahmen sollten im Notfallplan festgehalten werden. Zwar haben fast alle Mitgliedstaaten angegeben, dass Verbindungen zu anderen einschlägigen Notfallplänen (z. B. Grenzen, Rückführungen) bestehen, doch haben sie nicht alle in ihren Notfallplänen darauf verwiesen. In den meisten Plänen werden das Verfahren und die Akteure, die einbezogen würden, um die in der Richtlinie (EU) 2024/1346 vorgesehenen verbindlichen Überarbeitungen sicherzustellen, nicht erläutert.

Wie von einigen Mitgliedstaaten dargelegt, könnten die laufenden legislativen und administrativen Vorbereitungen für das Inkrafttreten des Pakets noch Auswirkungen auf den Inhalt ihrer Notfallpläne haben. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten daher auf, ihre Pläne gegebenenfalls zu aktualisieren und der EUAA bis zum Inkrafttreten des Pakets mitzuteilen. Ebenfalls ratsam wären der Aufbau von Kapazitäten und die Erprobung der Pläne.

Baustein 9 – Neue Garantien für Personen, die internationalen Schutz beantragen, und schutzbedürftige Personen sowie verstärkte Überwachung der Grundrechte

In den letzten Monaten haben die meisten Mitgliedstaaten ihre Regelungen zur Rechtsberatung präzisiert. In einigen Fällen müssen die Mitgliedstaaten Gesetzesänderungen vornehmen, die derzeit ausgearbeitet werden⁵⁸. Auf operativer Ebene behalten mehrere Länder ihre bestehenden Regelungen bei, die meisten nehmen jedoch Änderungen vor, indem sie ihre bestehenden Regelungen ausweiten oder neue einführen. Die große Mehrheit der Mitgliedstaaten plant, mit Partnern, unabhängigen Agenturen und/oder Vereinigungen von Rechtsanwälten/Rechtsbeiständen zusammenzuarbeiten⁵⁹. Ebenso haben die meisten Mitgliedstaaten inzwischen Partner ermittelt bzw. institutionelle Vorkehrungen für die Einrichtung des Mechanismus zur Überwachung der Grundrechte getroffen. In den meisten Fällen wird die Aufgabe den bestehenden Ombudsleuten übertragen⁶⁰.

Was die Garantien betrifft, so hat die EUAA die Informationsmaterialien zu den neuen Verfahren im September 2025 fertiggestellt und einen praktischen Leitfaden für unentgeltliche Rechtsberatung in der Verwaltungsphase des Verfahrens herausgegeben⁶¹. Für die Mitgliedstaaten erforderte insbesondere die Einführung von Screenings erneute Aufmerksamkeit und Schulungen speziell im Hinblick auf die Erkennung von Schutzbedürftigkeit und entsprechende Maßnahmen⁶². Im Rahmen dieser Bemühungen

⁵⁸ Dazu gehören Zypern, Österreich, Finnland, Spanien, Bulgarien, die Niederlande, Slowenien und Schweden.

⁵⁹ Länder wie Österreich, Bulgarien, Estland, Kroatien (aufbauend auf dem derzeitigen System), Tschechien, Irland (für Rechtsbeistand zuständige Stellen), Italien, Lettland, Litauen, Portugal, Rumänien, die Slowakei (Ausweitung der derzeitigen Regelungen), Slowenien, Spanien, die Niederlande, Deutschland und Finnland stützen sich auf interne Regelungen.

⁶⁰ In den meisten Fällen wird diese Aufgabe den vorhandenen Ombudsleuten übertragen (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Tschechien, Zypern), es gibt aber auch Ausnahmen (wie Kroatien und die Niederlande). In Rumänien hat der Ombudsmann die Aufgabe bereits offiziell übernommen. Irland schlägt die Einrichtung eines unabhängigen Aufsichtsmechanismus, bestehend aus einem Chefinspektor für Asyl- und Grenzverfahren und einem unterstützenden Beirat, vor.

⁶¹ Bis Ende des Jahres werden die Informationsmaterialien in 23 Unionssprachen und 20 Nicht-Unionssprachen übersetzt.

⁶² Österreich zum Beispiel hat eine Initiative zur Einrichtung von Beauftragten für Schutzbedürftigkeit und zur Stärkung der Zusammenarbeit mit dem UNHCR ins Leben gerufen.

werden Schulungen organisiert. Um eine frühzeitige Erkennung und angemessene, einheitliche Maßnahmen zu unterstützen, enthält das oben genannte neue Screening-Instrumentarium (Abschnitt 3.3) auch einen praktischen Anhang zur Durchführung der vorläufigen Überprüfung der Schutzbedürftigkeit. Darüber hinaus wurden maßgeschneiderte Schulungen angeboten⁶³. Die EUAA ist zudem im Begriff, die Überarbeitung des umfassenderen Schulungsmoduls „Introduction to vulnerability“ (Einführung in das Thema Vulnerabilität) zwecks Anpassung an die Rechtsvorschriften des Pakets abzuschließen. Im Zusammenhang mit Rückführungen entwickelt Frontex in Zusammenarbeit mit anderen Interessenträgern eine mobile Anwendung für die Arbeit mit schutzbedürftigen Gruppen, die auch eine Überprüfung der Schutzbedürftigkeit umfasst. Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden „FRA“) berät die Organe der Union und die nationalen Regierungen weiterhin in Grundrechtsfragen.

Die Mitgliedstaaten haben sich ferner auf Maßnahmen im Zusammenhang mit Kindern einschließlich zur Gewährleistung einer angemessenen Aufnahme, in einigen Fällen auf Änderungen der Verfahren zur Altersbestimmung sowie auf ein verstärktes Engagement im Zusammenhang mit der Bestellung von Vormündern und ihrer Aufsicht konzentriert⁶⁴.

Wichtigste Herausforderungen und nächste Schritte:

Diejenigen Mitgliedstaaten, die noch keine Regelungen für die Rechtsberatung festgelegt⁶⁵ und noch keinen unabhängigen Mechanismus für Grundrechte eingerichtet⁶⁶ haben, sollten dies nachholen. Alle Mitgliedstaaten sollten alle noch offenen Fragen im Zusammenhang mit der Gewährleistung von Kompetenz und angemessener Unabhängigkeit angehen und klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten festlegen. Dies bedeutet, dass diese Rolle nicht auf verschiedene Akteure aufgeteilt werden sollte bzw. dass in Fällen, in denen komplexe Vereinbarungen getroffen werden, klar eine Führungsrolle definiert werden sollte. Aufbauend auf ihren Leitlinien vom Dezember 2024 zur Einrichtung des Mechanismus selbst entwickelt die FRA derzeit methodische Leitlinien für die Arbeit der künftigen benannten Beobachter.

Auch im Hinblick auf schutzbedürftige Gruppen, die im Aufnahmesystem untergebracht sind, wie unbegleitete Minderjährige und Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, bestehen noch Herausforderungen, die es zu bewältigen gilt. Für unbegleitete Minderjährige, die grundsätzlich nicht zusammen mit Erwachsenen unterzubringen sind, sollten ausreichende und angemessene Aufnahmekapazitäten vorhanden sein. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Bemühungen um die Sicherstellung, dass Minderjährige in allen Phasen des Asylverfahrens rechtzeitig und angemessen vertreten werden und dass Kinder im Einklang mit dem Paket Zugang zu Bildung und Gesundheitsdiensten erhalten, verstärken. In föderalen Systemen muss besonders darauf geachtet werden, dass Gesetzgebung und Praxis auf allen Regierungsebenen aufeinander abgestimmt sind.

Bei der nächsten Sitzung der Expertengruppe der Kommission für minderjährige Migranten wird es in erster Linie um die im Paket geforderten Reformen im Bereich der Vormundschaft gehen. In diesem Zusammenhang arbeitet die FRA daran, das Handbuch zur Vormundschaft für unbegleitete Minderjährige aus dem Jahr 2014 entsprechend den Bestimmungen des Pakets

⁶³ „Vulnerability in the Pact on Migration and Asylum“: <https://euaa.europa.eu/publications/euaa-tailor-made-training-plan-pact-migration-and-asylum>.

⁶⁴ Hier trägt das Paket zu umfassenderen Reformen bei: Nach einer Phase der Überbelegung, die deutlich gemacht hat, dass das Aufnahmesystem erweitert und reformiert werden muss, wird das starke Kinderschutzsystem Irlands durch die Umsetzung des Pakets gestärkt werden.

⁶⁵ Griechenland, Ungarn.

⁶⁶ Zu Letzteren gehören aus unterschiedlichen Gründen Dänemark, Finnland, Griechenland, Malta, Schweden, Slowenien, Spanien, Ungarn.

zu aktualisieren. Noch in diesem Jahr wird die EUAA eine aktualisierte Fassung des Leitfadens zur Altersbestimmung aus dem Jahr 2018 (3. Ausgabe) veröffentlichen.

Baustein 10 – Integration und legale Schutzwege

Neuansiedlung und legale Einreisemöglichkeiten: Die Kommission hat ihren Vorschlag für den ersten auf zwei Jahre angelegten Plan der Union für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen (im Folgenden „Unionsplan“) vorgelegt. Der Vorschlag für den Unionsplan zielt darauf ab, die Gesamtzahl der schutzbedürftigen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen festzulegen, die die Mitgliedstaaten 2026 und 2027 in die Union aufnehmen zu beabsichtigen. Er spiegelt die in den Sitzungen des Hochrangigen Ausschusses für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen geführten Diskussionen, die freiwilligen Beiträge der teilnehmenden Mitgliedstaaten und die Prognose des UNHCR über den globalen Neuansiedlungsbedarf wider. In dem Vorschlag für den Unionsplan werden die Regionen festgelegt, aus denen die Aufnahme erfolgen sollte, mit dem Ziel, tragfähige sichere Alternativen zu irregulären Reisen zu bieten und die Rolle der Neuansiedlung und der Aufnahme aus humanitären Gründen beim Aufbau von Partnerschaften mit Drittländern weiter zu stärken.

Die EUAA unterstützt Mitgliedstaaten mit entsprechendem Bedarf und schließt die Aktualisierung ihrer Schulungsmodule zu komplementären Zugangswegen und zur Auswahlphase im Zusammenhang mit Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen vorzeitig bis Ende 2025 ab.

Integration von Personen, die internationalen Schutz genießen: Die meisten Mitgliedstaaten haben sich bemüht, die Bestimmungen des Pakets in Bezug auf Maßnahmen zur Integration und frühzeitigen Integration in ihre nationalen Umsetzungsprozesse aufzunehmen. Wie im Juni festgestellt, sind mehrere Mitgliedstaaten in ihren nationalen Umsetzungsplänen auf die Notwendigkeit eingegangen, mehr zu investieren oder weitere Integrationsmaßnahmen zu unterstützen, darunter die Entwicklung von Maßnahmen zur frühzeitigen Integration und eines effizienteren Verfahrens für die Anerkennung von Qualifikationen und die Validierung von Kompetenzen. Einige Mitgliedstaaten haben Fortschritte bei nationalen Integrationsstrategien erzielt⁶⁷ oder streben eine Ausweitung der Integrationsbemühungen durch neue oder frühere Integrations- und Sprachkurse an⁶⁸.

Wichtigste Herausforderungen und nächste Schritte:

Der Rat muss bis Ende des Jahres den Plan der Union für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission annehmen. Die Kommission ist bereit, die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Plans zu unterstützen.

Eine funktionierende und kohärente Integrationspolitik, einschließlich Maßnahmen zur frühzeitigen Integration, bleibt eine Voraussetzung, um die Selbstständigkeit der Antragsteller und den sozialen Zusammenhalt zu fördern und es Personen, die internationalen Schutz genießen, zu ermöglichen, so früh wie möglich einen Beitrag zur Aufnahmegesellschaft zu leisten⁶⁹. Sie trägt auch dazu bei, die Anreize für unerlaubte Migrationsbewegungen zu verringern.

⁶⁷ Malta hat im Januar 2025 die Integrationsstrategie und den Aktionsplan (2025-2030) auf den Weg gebracht.

⁶⁸ Zum Beispiel: Estland, Italien, Luxemburg, Österreich, Slowenien, Tschechien.

⁶⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Aktionsplan für Integration und Inklusion 2021-2027“, COM(2020) 758 final, [EUR-Lex - 52020DC0758 - DE - EUR-Lex](#).

Trotz ihrer entscheidenden Bedeutung sind die Maßnahmen zur Förderung der Integration nach wie vor sehr unterschiedlich, und mehrere Mitgliedstaaten müssen ihre Anstrengungen noch verstärken, insbesondere in Bezug auf die Unterstützung beim Zugang zu angemessenem Wohnraum, die Unterstützung bei der Integration in den Arbeitsmarkt, die Anerkennung von Qualifikationen und die Einführung von Maßnahmen zur frühzeitigen Integration⁷⁰. Um die Wirksamkeit ihrer Unterstützung zu erhöhen, sollten die Mitgliedstaaten weitere Anstrengungen unternehmen, um Maßnahmen zu gewährleisten, die auf spezifische Bedürfnisse zugeschnitten sind, und Hindernisse für Zielgruppen wie Migrantinnen, Kinder oder Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen zu beseitigen, wie in der Halbzeitüberprüfung des Aktionsplans für Integration und Inklusion hervorgehoben wurde.

Die Kommission unterstützt die Integrationspolitik der Mitgliedstaaten weiterhin durch die Bereitstellung von Finanzmitteln (auch für die langfristige Integration im Rahmen der Kohäsionsfonds der Union), die Entwicklung von Leitlinien und die Förderung von Partnerschaften auf mehreren Ebenen, an denen Migranten, Aufnahmegemeinschaften, lokale und regionale Behörden, Sozial- und Wirtschaftspartner, die Zivilgesellschaft und der Privatsektor beteiligt sind.

SCHLUSSFOLGERUNG

In den nächsten acht Monaten sind nachhaltige Fortschritte erforderlich, um die erfolgreiche Umsetzung der Reformen im Rahmen des Pakets sicherzustellen und eine stabile Grundlage für künftige Maßnahmen der Union im Bereich Migrations- und Asylmanagement zu schaffen. Dies erfordert jetzt Anstrengungen und bedarf gemeinsamer Arbeit in Zukunft.

Der Schwerpunkt sollte auf den in diesem Bericht dargelegten Herausforderungen liegen, wobei sicherzustellen ist, dass die Solidaritäts- und Verantwortlichkeitssysteme funktionieren, die Eurodac-Systeme einsatzbereit sind, Vorkehrungen für das Grenzverfahren getroffen werden und in allen Mitgliedstaaten angemessene Aufnahmekapazitäten gewährleistet sind. Weitere wichtige Elemente des Pakets sind die Überwachung der Grundrechte, Rechtsberatung und neue Schutzbestimmungen für schutzbedürftige Gruppen.

Die Kommission bleibt diesem Weg weiterhin voll und ganz verpflichtet und wird ihre Arbeit sowohl auf horizontaler als auch auf bilateraler Ebene durch die Arbeit der speziellen Länderteams fortsetzen.

Mit dem Beginn des jährlichen Migrationsmanagementzyklus müssen Fortschritte bei der Beseitigung bestehender Schwachstellen im Dublin-System erzielt und die Anwendung des Verantwortlichkeitsrahmens der Verordnung (EU) 2024/1351 umfassend vorbereitet werden. Parallel dazu werden die Arbeiten zur Umsetzung des Solidaritätspools vorangebracht.

Auf Unionsebene wird die Annahme einer Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement im Dezember 2025 ein wichtiges Ergebnis sein. Diese Strategie wird auf den nationalen Strategien aufbauen, die die Mitgliedstaaten der Kommission im Juni übermittelt haben und die sowohl die interne als auch die externe Dimension der Migration im Rahmen eines umfassenden und integrierten Ansatzes abdecken.

Die Kommission wird dem Europäischen Parlament und dem Rat im März 2026 den nächsten Stand der Umsetzung des Pakets vorlegen.

⁷⁰ Darunter: Bulgarien, Griechenland, Kroatien, Lettland, Rumänien, Slowakei, Ungarn, Zypern.